

Zum Sachverhalt: Die klagenden Rechtsanwälte vertraten den Geschädigten eines Verkehrsunfalls. Bei der Regulierung des Schadens zahlte die Bekl. auf die abgerechneten Gebühren der Kl. nicht in vollem Umfang. Die Kl. erhielten den Anspruch auf den angeblich restlichen Teil ihrer Gebühren vom Geschädigten abgetreten. Die Klage auf volle Erstattung der abgerechneten Gebühren wurde abgewiesen.

Aus den Gründen: Den Kl. steht gegen die Bekl. ein Anspruch auf Zahlung von weiteren 100,69 Euro aus der erfolgten Abtretung von Schadensersatzansprüchen aus dem Verkehrsunfall nach § 7 StVG, §§ 1, 3 PflichtVersG in Verbindung mit der nach §§ 13, 14 RVG erstellten Gebührennote nicht zu.

Die Einstandspflicht der Bekl. für die Gebühren der Kl. ist zwar dem Grunde nach unstreitig, so ist vorliegend nur streitig, in welchem Umfang die Gebühr abgerechnet werden kann. Hier hält das Gericht innerhalb des Ermessensrahmens des § 14 RVG das Absenken der Gebühr nach Nr. 2400 VV auf 0,5 zwar für unangebracht. Denn die Tätigkeit der Kl. hat zumindest das Anfertigen eines einfachen Schriftsatzes umfasst, so dass deshalb eine Gebühr von 0,9 angemessen ist. Gem. § 14 RVG ist bei einer Rahmengebühr die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine Gebühr nach Nr. 2400 VV von mehr als 1,3 fällt dabei nur dann an, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Im Umkehrschluss folgt, dass eine Gebühr nach Nr. 2400 VV von 1,3 nur dann verlangt werden kann, wenn die anwaltliche Tätigkeit nach Umfang oder Schwierigkeit zumindest durchschnittlich gewesen ist.

Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben. Nach unbestrittenem Vortrag hat die Tätigkeit der Kl. innerhalb der Schadensregulierung lediglich das Anfertigen eines Schriftsatzes mit Darstellung der Schadenspositionen nach den Angaben des Geschädigten zu einem Zeitpunkt umfasst, in welchem die Beklagte eine Einstandsverpflichtung zu 100% gegenüber dem Geschädigten schon zugesagt hatte.

So die Kl. behauptet haben eine Gebühr nach Nr. 2400 VV in Höhe von 1,3 sei hier angemessen und zur Abrechnung zu bringen, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Dafür spricht folgendes: Die Kl. haben zur Begründung ihrer Behauptung die von ihnen als B 1 bezeichnete Anlage vorgelegt. Darin werden unbeachtlich des herrschenden Streites um das Bestehen zweiter Regelgebühren innerhalb des Tatbestandes der Nr. 2400 VV – der hier nicht entschieden werden soll – drei Schritte vorgeschlagen wie folgt:

Erster Schritt:

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien des § 14 RVG ist die Gebühr zu bilden, dabei kann grundsätzlich von der Mittelgebühr mit 1,5 ausgegangen werden.

Zweiter Schritt:

Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Regelgebühr mit 1,3 vorliegenden, also ob die Tätigkeit des Rechtsanwaltes weder umfangreich noch schwierig war. Das Bemessungskriterium „umfangreiche Tätigkeit“ kann allein in der Tatsache einer Besprechung gefunden werden.

Dritter Schritt:

Auch die Regelgebühr von 1,3 kann, wenn alle oder jedenfalls mehrere Kriterien des § 14 RVG unterdurchschnittlich sind, zu einer unter 1,3 liegenden Gebühr führen, in Extremfällen sogar zur Mindestgebühr von 0,5, wonach der Gebührenumfang festzustellen ist.

Diesem Vortrag der Kl. folgt das Gericht allein im Ansatz. Im weiteren ist im Rahmen des sog. „Dritten Schrittes“ festzustellen, dass eine Abweichung von der Regelgebühr von 1,3 nach unten vorliegend geboten ist. Denn weder nach Umfang noch nach Schwierigkeiten entspricht das Anfertigen eines einfachen Schreibens zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall, in dem weder neue tatsächliche noch rechtliche Gesichtspunkte erörtert werden, einer zumindest durchschnittlichen anwalt-

30. * Geschäftsgebühr von 0,9 bei unterdurchschnittlich schwieriger Verkehrsunfallregulierung

RVG § 14; VV RVG Nr. 2400

1. Die außergerichtliche Unfallregulierung ist unterdurchschnittlich schwierig, wenn der Rechtsanwalt einen Schriftsatz mit Darstellung der Schadenspositionen nach den Angaben des Geschädigten verfasst, dem der Kfz.-Haftpflichtversicherer des Schädigers die Einstandsverpflichtung zu 100% bereits zugesagt hatte.

2. Für die unterdurchschnittlich schwierige außergerichtliche Unfallregulierung ist eine Geschäftsgebühr von 0,9 nach VV RVG Nr. 2400 angemessen. (Leitsätze der Redaktion)

lichen Tätigkeit. Vorliegend bedurfte es keiner Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, denn es ging nicht um den Streit bezüglich der Gebühren zwischen Mandant und Anwalt.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt H. Schacht, Köln)

Anmerkung: Für die außergerichtliche Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens kann ein Rechtsanwalt nicht generell die Mittelgebühr der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV berechnen. Eine Abwägung sämtlicher Ermessenskriterien kann in Einzelfall dazu führen, dass eine Geschäftsgebühr unterhalb der gekappten Mittelgebühr von 1,3 einschlägig ist.

Dem Urteil des AG Arnstadt lag ein Verkehrsunfall zu Grunde, bei dem Haftungsgrund und Schadenshöhe unstrittig waren. Die Schadensregulierung erfolgte auf das erste bezifferte Anspruchsschreiben. Die Kl. berechneten für die außergerichtliche Vertretung des Geschädigten eine 1,3 Geschäftsgebühr. Die Bkl. regulierte eine 0,9 Geschäftsgebühr mit der Begründung, dass Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit unterdurchschnittlicher Natur gewesen seien. Das AG Arnstadt hat diese Regulierung bestätigt. Bei der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV handele es sich um eine Rahmengebühr, bei der die konkrete Gebühr im Einzelfall nach den Ermessenskriterien des § 14 RVG zu bestimmen sei. Eine Gebühr von 1,3 könne nur dann verlangt werden, wenn die anwaltliche Tätigkeit nach Umfang und Schwierigkeit durchschnittlich gewesen sei. Das Anfertigen eines einfachen Schreibens zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall, bei dem weder tatsächliche noch rechtliche Gesichtspunkte erörtert wurden, entspreche weder nach Umfang noch nach Schwierigkeit einer durchschnittlichen anwaltlichen Tätigkeit. Die Gebührenabrechnung auf Grundlage der gekappten Mittelgebühr sei in diesem Fall nicht angemessen.

Die Urteilsbegründung überzeugt. Schon aus den Motiven des Gesetzgebers geht hervor, dass die gekappte Mittelgebühr als Regelgebühr 1,3 beträgt, diese jedoch nur dann anfällt, wenn sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit von durchschnittlicher Natur sind¹. Im Umkehrschluss muss für die Fälle, in denen eine unterdurchschnittliche Anwaltstätigkeit vorliegt, der gesetzliche Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,3 ausgeschöpft werden.

Inzwischen sind zahlreiche erstinstanzliche Entscheidungen zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV ergangen. Die häufig zitierte Auffassung des AG Landstuhl², bei der Verkehrsunfallabwicklung durch einen Rechtsanwalt handele es sich grundsätzlich um eine zumindest durchschnittliche Angelegenheit, die eine 1,3 Geschäftsgebühr auslöse, hat sich nicht durchgesetzt. Zwar liegen weitere Entscheidungen vor, in denen im Einzelfall eine 1,3 Geschäftsgebühr zugesprochen wurde³. Dass bei einer unterdurchschnittlichen Anwaltstätigkeit die angemessene Geschäftsgebühr unter 1,3 liegt, wird in der erstinstanzlichen Rechtsprechung jedoch ebenso bestätigt⁴. Ein Widerspruch liegt nicht vor. Vielmehr verdeutlicht die unterschiedliche Rechtsprechung, dass es auf den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Einzelfall ankommt. Eine Pauschalbetrachtung kommt nicht in Betracht.

Die Einordnung der anwaltlichen Tätigkeit anhand der Hauptermessenskriterien „Umfang und Schwierigkeit“ stellt die Gerichte nicht selten vor Schwierigkeiten. Ob tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte bei der Schadenabwicklung streitig waren, kann ein Indiz für die Schwierigkeit der Sache sein. Die Anzahl der gefertigten Schreiben gibt einen Hinweis auf den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit. Häufig wird vorgetragen, die Angelegenheit sei mit dem Mandanten ausführlich erörtert worden. Dieses für den Anspruchsgegner nicht überprüfbares Ermessenskriterium kann jedenfalls dann keine Bedeutung haben, wenn eine Erörterung objektiv nicht erforderlich war. Hiervon muss ausgegangen werden, wenn die Haftungslage so eindeutig war, dass mit Einwendungen zum Haftungsgrund nicht gerechnet werden musste, und lediglich die üblichen Schadenspositionen, wie Fahrzeugschaden, Gutachterkosten und eine Kostenpauschale geltend gemacht wurden. Die erforderlichen Informationen

zur Schadenbeifferung ergeben sich in der Regel bereits auf Grundlage eines vom Mandanten vorgelegten Sachverständigengutachtens.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wurde die Berufung bei einer Vielzahl der erstinstanzlichen Urteile zugelassen. Berufungsverfahren sind u. a. vor den LG Aachen, Bochum, Heidelberg, Köln und Duisburg anhängig. Das erste Berufungsurteil liegt inzwischen vor. Es handelt sich um die in dieser Ausgabe ebenfalls veröffentlichte Entscheidung des LG Coburg, Ur. v. 6. 5. 2005 – 32 S 25/05 (NZV 2005, 483, Nr. 29 in diesem Heft). Auf die Berufung der Bkl. wurden ein Urteil des AG Coburg aufgehoben, in dem die gekappte Mittelgebühr für angemessen erachtet wurde. Zur Überzeugung des Berufungsgerichts lag dem Streitfall eine unterdurchschnittliche Anwaltstätigkeit zu Grunde, so dass die in Rechnung gestellte 1,3 Geschäftsgebühr unbillig sei. Für einen unterdurchschnittlichen Umfang der Anwaltstätigkeit sprach nach Auffassung des LG Coburg, dass lediglich ein Anspruchsschreiben gefertigt worden sei. Da die Bkl. den Haftungsgrund und die Schadenshöhe zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt habe, sei von einer unterdurchschnittlichen Schwierigkeit auszugehen. Auf Grund der unverzüglichen Schadenregulierung komme dem Merkmal „Bedeutung der Sache“ ebenfalls nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu. Unter diesen Gesichtspunkten sei die von der Bkl. regulierte 1,0 Geschäftsgebühr ausreichend.

Die hier aufgeführten Merkmale, unter denen sich die anwaltliche Tätigkeit im Einzelfall anhand der Ermessenskriterien des § 14 RVG beurteilen lässt, hat das LG Coburg überzeugend bestätigt. Den geeigneten Prüfungsaufbau gibt das AG Arnstadt in der kommentierten Entscheidung vor. Auf dieser Grundlage werden sich die Gerichte bei Gebührenstreitigkeiten nach Nr. 2400 VV auch zukünftig mit der

1) So auch AG Duisburg-Hamborn, VersR 2005, 571 m. Anmerkung Herrmann = NJW 2005, 911 = NZV 2005, 327.

2) AG Landstuhl, NJW 2005, 161 = NZV 2005, 150.

3) So etwa AG Münster, Ur. v. 24. 2. 2005 – 3 C 6399/04; AG München, Ur. v. 29. 12. 2004 – 343 C 32462/04; AG Pinneberg, Ur. v. 21. 2. 2005 – 69 C 268/04 (weitere Nachweise bei Schons, NJW 2005, 1024, 1025).

4) Von der Angemessenheit einer 0,8-Gebühr im Einzelfall folgende Gerichte aus: AG Bielefeld, Ur. v. 11. 2. 2005 – 17 C 1343/04; AG Duisburg-Hamborn, Ur. v. 17. 2. 2005 – 9 C 567/04; AG Düren, Ur. v. 9. 3. 2005 – 44 C 470/04; AG Herne, Ur. v. 23. 12. 2004 – 5 C 349/04; Ur. v. 3. 2. 2005 – 5 C 466/04; AG Plauen, Ur. v. 10. 2. 2005 – 2 C 1913/04; AG Saarbrücken, Ur. v. 9. 3. 2005 – 5 C 1239/04.

Eine 0,9-Gebühr haben zugesprochen: AG Aachen, Ur. v. 21. 3. 2005 – 4 C 602/04; AG Arnstadt, Ur. v. 7. 4. 2005 – 22 C 8/05; AG Duisburg-Hamborn, Ur. v. 17. 1. 2005 – 7 C 530/04; Ur. v. 1. 3. 2005 – 6 C 528/04; AG Ettlingen, Ur. v. 15. 2. 2005 – 1 C 532/04; AG Gütersloh, Ur. v. 13. 1. 2005 – 10 C 927/94; AG Hagen, Ur. v. 20. 2. 2005 – 14 C 319/04; AG Hamburg-St. Georg, Ur. v. 10. 11. 2004 – 527 C 252/04; AG Hamburg-Wandsbek, Ur. v. 4. 4. 2005 – 714 C 543/04; AG Kempten, Ur. v. 15. 3. 2005 – 2 C 3/05; AG Landau a. d. Isar, Ur. v. 17. 2. 2005 – 2 C 871/04; AG Leer, Ur. v. 22. 4. 2005 – 7a C 347/05 (IV); AG Mülheim/Ruhr, Ur. v. 15. 3. 2005 – 11 C 2957/04; AG Osnabrück, Ur. v. 17. 1. 2005 – 14 C 636/04; Ur. v. 7. 2. 2005 – 14 C 693/04; AG Pforzheim, Ur. v. 14. 2. 2005 – 6 C 342/04; AG Ruldolstadt, Ur. v. 19. 4. 2005 – 2 C 918/04.

Eine 1,0-Gebühr hielten folgende Gerichte für angemessen: AG Bayreuth, Ur. v. 15. 12. 2004 – 9 C 521/04; AG Berlin Mitte, Ur. v. 1. 12. 2004 – 113 C 3226/04; AG Berlin Mitte, Ur. v. 18. 1. 2005 – 113 C 3221/04; AG Berlin Mitte, Ur. v. 7. 2. 2005 – 108 C 3483/04; AG Bochum, Ur. v. 3. 3. 2005 – 47 C 580/04; AG Bochum, Ur. v. 3. 3. 2005 – 47 C 590/04; AG Bochum, Ur. v. 3. 3. 2005 – 47 C 610/04; AG Bonn, Ur. v. 31. 3. 2005 – 2 C 712/04; AG Bünde, Ur. v. 8. 2. 2005 – 6 C 330/04; AG Chemnitz 23. 12. 2004 – 12 C 4150/04; AG Duderstadt, Ur. v. 16. 2. 2005 – 11 C 486/04 (II); AG Düsseldorf, Ur. v. 3. 5. 2004 – 40 C 259/95; AG Gronau, Ur. v. 7. 10. 2004 – 11 C 136/04; AG Heidelberg, Ur. v. 17. 2. 2005 – 23 C 573/04; AG Karlsruhe, Ur. v. 30. 12. 2004 – 2 C 208/04; AG Köln, Ur. v. 25. 2. 2005 – 266 C 450/04; AG Mainz, Ur. v. 23. 12. 2004 – 89 C 280/04; AG Mainz, Ur. v. 31. 3. 2005 – 83 C 622/04; AG Moers, Ur. v. 10. 3. 2005 – 538 C 213/04; AG Mönchengladbach, Ur. v. 10. 3. 2005 – 10 C 487/04; AG Traunstein, Ur. v. 25. 1. 2005 – 321 C 2129/04; AG Verden, Ur. v. 24. 2. 2005 – 2 C 945/04; AG Weisenburg i. Bayern, Ur. v. 1. 3. 2005 – 3 C 859/04; AG Worms, Ur. v. 19. 1. 2005 – 2 C 255/04.

Anwaltstätigkeit im Einzelfall auseinandersetzen müssen. Der pauschale Hinweis, die Verkehrsunfallabwicklung stelle generell eine zumindest durchschnittliche Anwaltstätigkeit dar, ist überholt.

Rechtsanwalt Holger Schacht, Köln

Anm. d. Schriftlfg.: S. die vorstehend unter Nr. 29 abgedr. Entscheidung des *LG Coburg*, NZV 2005, 483. Zur Berechtigung des 1,3-Ansatzes bei durchschnittlicher bzw. einfacher Regulierungssache s. – neben den in Fn. 3 genannten Entscheidungen – die Entscheidungen *AG Iserlohn*, NZV 2005, 324, *AG Gelsenkirchen*, NZV 2005, 325, *AG Kehlheim*, NZV 2005, 326, *AG Karlsruhe*, NZV 2005, 326. Zu ersten Entscheidungen zur Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2400 s. *Schons*, NJW 2005, 1024.